

eb.-Nr.	EBM	Punktzahl
	IV 30.1 Allergologie	
171	<p>Allergologisch-diagnostischer Komplex zur Diagnostik und/oder zum Ausschluss einer Allergie vom Soforttyp (Typ I), einschl. Kosten</p> <p><i>Obligater Leistungsinhalt</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Spezifische allergologische Anamnese, - Prick-Testung, und/oder - Scratch-Testung, und/oder - Reibtestung, und/oder - Skarifikationstestung und/oder - Intrakutan-Testung und/oder - Konjunktivaler Provokationstest und/oder - Nasaler Provokationstest, Vergleich zu einer Positiv- und Negativkontrolle, - Überprüfung der lokalen Hautreaktion, - Vorhaltung notfallmedizinischer Versorgung, <p>einmal im Krankheitsfall</p> <p>Ausschlüsse: im Behandlungsfall 13250, 13258, 30111</p>	1295

Geb.-Nr.	GOÄ	Punktzahl	EUR 1fach	EUR 2,3fach
	Querverweise: C. V. Sonderleistungen			
385	Pricktest, je Test (1. bis 20. Test je Behandlungsfall)	45	2,62	6,03
386	Pricktest, je Test (21. bis 40. Test je Behandlungsfall)	80	1,75	4,02
387	Pricktest, je Test (41. bis 80. Test je Behandlungsfall)	20	1,17	2,68
	Mehr als 80 Pricktests sind je Behandlungsfall nicht berechnungsfähig.			
388	Reib-, Scratch- oder Skarifikationstest, je Test (bis zu 10 Tests je Behandlungsfall)	45	2,04	4,69
389	Reib-, Scratch- oder Skarifikationstest, jeder weitere Test	25	1,46	3,35
390	Intrakutantest, je Test (1. bis 20. Test je Behandlungsfall)	60	3,59	8,04
391	Intrakutantest, jeder weitere Test	40	2,33	5,36
	Mehr als 80 Intrakutantests sind je Behandlungsfall nicht berechnungsfähig.			
393	Beidseitiger nasaler oder konjunktivaler Provokationstest zur Ermittlung eines oder mehrerer auslösender Allergene mit Einzel- oder Gruppenextrakt, je Test	100	5,83	13,41
394	Höchstwert für Leistungen nach Nummer 393, je Tag	100	17,49	40,22
395	Nasaler Schleimhautprovokationstest (auch beidseitig) mit mindestens dreimaliger apparativer Registrierung zur Ermittlung eines oder mehrerer auslösender Allergene mit Einzel- oder Gruppenextrakt, je Test	200	16,32	37,54
396	Höchstwert für Leistungen nach Nummer 395, je Tag	100	32,64	75,07
vergl. 96(2)	<p>Anästhesiologisches stand by</p> <p>Kontinuierliche Überwachung der Vitalfunktion durch den Arzt für Anästhesiologie während eines diagnostischen und/oder therapeutischen Eingriffs eines anderen Arztes, ohne Narkose, einschließlich Bereitstellung der Ausrüstung zur Behandlung von Zwischenfällen,</p> <p>je angefangene 30 Minuten</p> <p>analog 62 (Bundesärztekammer) Seite 18</p> <p>Wird im Verlauf der Überwachung eine Narkose/Anästhesie nach den Nrn. 450-474 oder 476-479 erforderlich, so kann dies im Anschluss an die Überwachung berechnet werden.</p> <p>Die Notwendigkeit beider Verfahren ist zu begründen und die jeweiligen Zeiten sind in der Rechnung anzugeben. Beide Verfahren sind nach anästhesiologischen Standards zu dokumentieren.</p>	150	8,74	20,11